Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Oktober 2026 · Version 2.22.6

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Nutzer der Janeway Suite — die Website janeway.io und alle über sie oder die App-Subdomains (janeway.io/*, *.janeway.io) zugänglichen Anwendungen und Dienste der Janeway.io UG (haftungsbeschränkt), August-Bebel-Straße 16, 16816 Neuruppin („**Anbieter**“). Die Test- und Vorschauumgebung (*.janewaylabs.com) ist nicht Vertragsgegenstand: ohne Verfügbarkeitszusage, ohne Ansprüche.

(2) Sie gelten für alle Bestandteile der Suite einschließlich der in § 4 aufgeführten Anwendungen und der Website-Dienste, für Verbraucher (§ 13 BGB) und Unternehmer (§ 14 BGB), soweit nicht ausdrücklich nach Nutzergruppen differenziert wird. **Der Unternehmereigenschaft stehen juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen gleich** (§ 310 Abs. 1 BGB) — beide zusammen in diesen AGB **öffentliche Stellen**; Verbraucher sind sie nicht. Für öffentliche Stellen bleiben die für sie geltenden Vorschriften unberührt; diese AGB verkürzen kein gesetzliches Prüf- oder Weisungsrecht.

(3) Abweichende Bedingungen des Nutzers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. **Ist der Nutzer eine öffentliche Stelle, gilt Satz 1 nicht für Vertragsbedingungen, zu deren Verwendung er kraft Gesetzes oder Haushaltsrechts verpflichtet ist**; über ihre Einbeziehung verständigen sich die Parteien vor Vertragsschluss in Textform.

(4) **Zustandekommen des Vertrags und Einbeziehung dieser AGB.**

a) **Registrierung.** Die Nutzung setzt eine Registrierung voraus; dabei stimmt der Nutzer diesen AGB zu und wird auf die Datenschutzerklärung hingewiesen, die er vorher abrufen und speichern kann. Es entsteht ein unentgeltlicher Nutzungsvertrag (**Registrierungsvertrag**).

b) **Widerrufsbelehrung.** Der Verbraucher wird vor Abgabe seiner Vertragserklärung über sein Widerrufsrecht belehrt; Belehrung und Muster-Widerrufsformular stehen in der Widerrufsbelehrung und werden im Registrierungsvorgang angezeigt und zum Speichern bereitgestellt.

c) **Wozu der Nutzer zustimmt — und wozu nicht.** Die Zustimmung bezieht sich allein auf diese AGB. **Der Datenschutzerklärung wird nicht zugestimmt** (§ 9 Abs. 1). Eine ausnahmsweise erforderliche Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO wird gesondert, zweckbezogen und jederzeit widerruflich eingeholt. Eine Bestätigung von Tatsachen und eine Änderung der gesetzlichen Beweislast sind mit der Zustimmung nicht verbunden; die Zusicherung des Mindestalters (§ 3 Abs. 7) und die Erklärung zur Unternehmereigenschaft (§ 3 Abs. 8) gibt der Nutzer ausdrücklich und gesondert ab.

d) **Zustimmung je Anwendung und maßgebliche Fassung.** Vor der ersten Nutzung einer Anwendung wird zusätzlich eine anwendungsbezogene Zustimmung eingeholt, die auf den einschlägigen Absatz des § 4 verweist. Maßgeblich ist die bei der Zustimmung veröffentlichte Fassung; ihre Bezeichnung wird mitgespeichert und auf Anfrage mitgeteilt. Für eine neue Fassung gilt § 10.

e) **Dienste ohne Registrierung.** Für die ohne Registrierung zugänglichen Website-Dienste weist der Anbieter unmittelbar vor der ersten Nutzung deutlich sichtbar auf die Geltung dieser AGB hin und hält sie abrufbar und speicherbar; setzt der Nutzer die Nutzung fort, gelten sie im Umfang des § 2 Abs. 2.

f) **Freischaltung nach Kapazität (Warteschlange).** Der Anbieter schaltet registrierte Konten nach seiner Kapazität schrittweise für die Anwendungen frei und benachrichtigt den Nutzer bei der Freischaltung per E-Mail an die hinterlegte Adresse. Bis dahin besteht das Konto (Registrierungsvertrag), die Anwendungen sind aber noch nicht nutzbar. **Ein**

Anspruch auf Freischaltung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einer bestimmten Reihenfolge besteht nicht; bis zur Freischaltung schuldet der Nutzer kein Entgelt. Der Nutzer kann sein Konto jederzeit selbst löschen und den Registrierungsvertrag nach § 7 Abs. 5 widerrufen. Ein Konto, dessen E-Mail-Adresse nicht bestätigt wird, löscht der Anbieter nach 30 Tagen; ein bestätigtes, noch nicht freigeschaltetes Konto löscht der Anbieter zwölf Monate nach der Registrierung, wenn es bis dahin nicht freigeschaltet wurde; er weist den Nutzer 14 Tage vorher per E-Mail an die hinterlegte Adresse darauf hin. Der Nutzer kann es jederzeit selbst löschen. <!-- R5-CODE: Löschläufe für unbestätigte Konten (30 Tage) und Warteliste (12 Monate, Hinweismail 14 Tage vorher) baut ein Code-Team parallel; vor Auslieferung am Code belegen. -->

(5) **Nutzer** ist, wer sich registriert und diesen AGB zustimmt; für die Dienste nach Absatz 4 lit. e, wer sie in Anspruch nimmt. **Inhaber des Arbeitsbereichs** ist, auf wessen Namen er angelegt ist: Vertragspartner des Abonnements und Träger der ihm zugewiesenen Entscheidungen; er wirkt auf die Einhaltung des § 3 durch die von ihm eingeladenen Mitglieder hin und haftet für deren Verstöße gesetzlich. **Mitglied** ist ein eingeladener Nutzer im Rahmen dieses Abonnements, selbst an diese AGB gebunden; **Administrator** ein Mitglied mit erweiterten Verwaltungsrechten, das insoweit für den Inhaber handelt.

§ 2 Leistungsbeschreibung

(1) Der Anbieter stellt die Janeway Suite als Software-as-a-Service (SaaS) bereit; zum Leistungsumfang zählen die auf der Website beschriebenen und im Nutzerkonto freigeschalteten Anwendungen.

(2) Daneben bietet er auf der Website kostenfreie Vorschau- und Demonstrationsdienste an, darunter einen Voice Agent und ein KI-Chat-Widget. Für sie gelten die §§ 3, 5, 6 und 9 sowie § 11 Abs. 1 bis 3 entsprechend; ein Anspruch auf Verfügbarkeit, Funktionsumfang oder Fortbestand besteht nicht.

(3) KI-generierte Inhalte beruhen auf probabilistischen Modellen; für ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernimmt der Anbieter keine Gewähr. Über den KI-Charakter wird die betroffene Person spätestens bei der ersten Interaktion klar und erkennbar informiert, sofern er sich nicht aus dem Kontext ergibt (Art. 50 Abs. 1 und Abs. 5 KI-VO); bei Voice-Agents als Ansage zu Gesprächsbeginn. **Der Website-Assistent und sämtliche Demo-Agenten des Branchen-Karussells tragen dabei sichtbar die Plakette „KI-Assistent“.** Einzelheiten regeln § 11 und Abschnitt 7 der Datenschutzerklärung.

(3a) **Funktionsweise, Kompatibilität und Interoperabilität** (Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 und 18 EGBGB). Die Suite ist eine reine Webanwendung ohne Installation; ein bestimmtes Betriebssystem ist nicht erforderlich. **Voraussetzungen** sind Internetverbindung und ein aktueller, herstellerunterstützter Browser mit aktiviertem JavaScript und aktivierter Cookie-Speicherung für *janeway.io*, für Sprach- und Videofunktionen zusätzlich WebRTC und ein freigegebenes Mikrofon. **Technische Schutzmaßnahmen** bestehen außer Anmeldung und Tarifkontingenten keine. **Interoperabilität:** Export in den offenen Formaten des § 7a Abs. 3; fremde Postfächer bindet die Mail-Anwendung über IMAP und SMTP an, die Telefonie über SIP. **Eine Liste unterstützter Browserversionen führt der Anbieter nicht;** weiter reichende Zusicherungen zu bestimmter Hard- oder Software gibt er nicht ab.

(4) Der Anbieter darf die geschuldeten Dienste während der Vertragslaufzeit aus triftigem Grund ändern, wenn dem Nutzer daraus keine zusätzlichen Kosten entstehen und er klar und verständlich unterrichtet wird (§ 327r Abs. 1 BGB). **Triftige Gründe** sind geänderte gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben und höchstrichterliche Rechtsprechung, die Beseitigung von Sicherheitslücken, Einstellung oder wesentliche Änderung von Leistungen eingesetzter Vorlieferanten und Modellanbieter sowie die technische Weiterentwicklung von Modellen und Schnittstellen. Beeinträchtigt eine Änderung Zugang oder Nutzbarkeit mehr als nur unerheblich, unterrichtet der Anbieter vorher innerhalb angemessener Frist auf einem dauerhaften Datenträger über Merkmale, Zeitpunkt und Rechte des Nutzers; der Verbraucher kann den Vertrag dann binnen 30 Tagen ab Zugang dieser Information oder, falls später, ab der

Änderung unentgeltlich beenden (§ 327r Abs. 2 bis 4 BGB). Unternehmer können bis zum Wirksamwerden der Änderung außerordentlich in Textform kündigen. Für die Erstattung gilt § 7 Abs. 9.

§ 3 Nutzungsbedingungen

(1) Die Nutzung ist nur zu rechtmäßigen Zwecken gestattet. Untersagt ist insbesondere,

- den Dienst für rechtswidrige, beleidigende oder diskriminierende Zwecke zu nutzen;
- das System durch automatisierte Massenanfragen, Bots oder DDoS-Angriffe zu überlasten oder in seiner Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen;
- „Prompt Injection“ oder vergleichbare Techniken einzusetzen, um Sicherheitsmechanismen oder Anweisungen der KI zu umgehen;
- besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) in die Demo-Umgebung oder in Felder bzw. Anwendungen zu übermitteln, die dafür nicht ausdrücklich bestimmt sind. Gibt der Nutzer solche Daten gleichwohl ein — auch in der Produktivumgebung —, ist er dafür datenschutzrechtlich verantwortlich und hat eine Rechtsgrundlage nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO sicherzustellen;
- die Dienste — insbesondere Voice-Agents und die automatisierten Versandfunktionen für E-Mail, SMS und Messenger-Nachrichten — für Werbung ohne die nach § 7 UWG erforderliche Einwilligung zu nutzen: Werbeanrufe setzen gegenüber Verbrauchern deren vorherige ausdrückliche, gegenüber sonstigen Marktteilnehmern zumindest deren mutmaßliche Einwilligung voraus; bei automatischer Anrufmaschine oder elektronischer Post ist gegenüber jedem Empfänger die vorherige ausdrückliche Einwilligung erforderlich (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UWG), für elektronische Post an eigene Bestandskunden gilt die Ausnahme des § 7 Abs. 3 UWG. **Ein autonom sprechender KI-Voice-Agent ist wie eine automatische Anrufmaschine zu behandeln.** Den Nachweis der Einwilligung bewahrt der Nutzer fünf Jahre ab Erteilung und ab jeder Verwendung auf und legt ihn der Behörde auf Verlangen unverzüglich vor (§ 7a UWG); **einen Nachweisspeicher stellt der Anbieter nicht bereit;**
- Zugangsdaten Dritter zu nutzen oder Zugänge unbefugten Dritten zu überlassen;
- gegenüber Unternehmern darüber hinaus: Maßnahmen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus auf die Entwicklung unmittelbar konkurrierender Produkte gerichtet sind, namentlich Reverse Engineering (soweit nicht gesetzlich gestattet) und die Verwertung von Inhalten und Quellcode des Anbieters; für die vom Nutzer erzeugten KI-Ausgaben gilt § 8 Abs. 4, gesetzliche Schranken zugunsten von Verbrauchern bleiben unberührt.

(2) **Vergleichende Leistungsmessungen (Benchmarks) sind nicht untersagt.** Veröffentlicht ein Unternehmer solche Messungen, hat er Methode, Messzeitpunkt und geprüfte Version anzugeben und die Ergebnisse sachlich zutreffend darzustellen; einer Zustimmung bedarf es nicht.

(3) Bei Verstößen kann der Anbieter den Nutzer von der Nutzung ausschließen. Das setzt eine vorherige Abmahnung mit angemessener Abhilfefrist voraus; ohne Vorankündigung ist der Ausschluss nur bei schwerwiegenden Verstößen — insbesondere rechtswidriger Nutzung, Gefährdung der Sicherheit oder des Betriebs — und nur verhältnismäßig zulässig. Für die Erstattung gilt § 7 Abs. 9; weitergehende gesetzliche Ansprüche des Nutzers bleiben unberührt. **Vor jeder Beschränkung — Sperrung, Löschung von Inhalten oder Ausschluss — teilt der Anbieter dem Nutzer die Begründung mit** (Art. 17 der Verordnung (EU) 2022/2065 — **DSA**): Umfang und Dauer der Maßnahme, die tragenden Tatsachen, ihre Grundlage (Meldung Dritter oder eigene Prüfung), den Einsatz automatisierter Mittel, die Rechtsgrundlage und den Widerspruchsweg nach Absatz 5; bei Gefahr im Verzug holt er das unverzüglich nach.

(4) **Rechtswidrige Inhalte melden (Art. 16 DSA).** Jede Person kann uns Inhalte melden, die sie für rechtswidrig hält — formlos per E-Mail an contact@janeway.io, hilfreich mit Begründung, Fundstelle und Kontaktangaben. Der Anbieter bestätigt den Eingang unverzüglich, entscheidet zügig, sorgfältig, objektiv und frei von Willkür und teilt die begründete Entscheidung mit; den Einsatz automatisierter Mittel weist er aus.

(5) **Freiwilliger Widerspruchsweg.** Gegen eine Maßnahme nach Absatz 3 und gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 können Sie binnen sechs Monaten formlos widersprechen (contact@janeway.io); der Anbieter prüft erneut und nicht allein automatisiert, Ihr Recht auf gerichtliche Klärung bleibt unberührt. Der Weg gilt unabhängig davon, ob die Suite funktional eine Online-Plattform im Sinne des Art. 3 lit. i DSA ist. **Nach der Prüfung des Anbieters ist sie es nicht:** Gespeicherte Inhalte bleiben dem Arbeitsbereich vorbehalten und werden nicht auf Verlangen des Nutzers an eine unbestimmte Zahl Dritter verbreitet (Art. 3 lit. k DSA); unabhängig davon greift die Kleinstunternehmen-Ausnahme des Art. 19 DSA. Der Widerspruchsweg ist keine Anerkennung einer Pflicht nach Art. 20 oder 21 DSA.

(6) **Inhaltsmoderation (Art. 14 Abs. 1 DSA).** Der Anbieter durchsucht die Inhalte der Nutzer nicht anlassunabhängig; eine automatisierte Inhaltserkennung findet nicht statt. Er wird auf eine Meldung nach Absatz 4, eine behördliche Anordnung oder einen eigenen Befund im Betrieb tätig; die Prüfung nimmt dann ein Mensch vor. Maßgeblich sind die Beschränkungen aus Absatz 1 und aus § 11 Abs. 6.

(7) **Mindestalter.** Die Nutzung setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Der Anbieter führt keine Altersverifikation durch; der Nutzer erklärt bei der Registrierung im Zustimmungsfeld ausdrücklich, mindestens 18 Jahre alt zu sein. Das ist eine Zusicherung des Nutzers, ohne dass sich die gesetzliche Beweislast ändert. Erlangt der Anbieter Kenntnis von einem Konto einer minderjährigen Person, sperrt er es und löscht die dazu gespeicherten Daten.

(8) **Leistungen, die Unternehmern vorbehalten sind.** Für Verbraucher nicht buchbar sind der **Managed-Betrieb-**, **Entwickler-Zugänge** und die **Bereitstellung eigener Rufnummern** nebst der daran hängenden Telefonie. Managed-Betrieb und eigene Rufnummern vereinbart der Anbieter individuell statt im Selbstbedienungsweg und stellt dabei die Unternehmereigenschaft fest — **bei einer öffentlichen Stelle tritt an deren Stelle ihre Gleichstellung nach § 1 Abs. 2**; einen Entwickler-Zugang legt der Nutzer selbst an; er darf ihn nur für seine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit anlegen und nutzen. Die gesetzliche Beweislast ändert sich dadurch nicht; ob jemand Unternehmer ist, richtet sich nach den tatsächlichen Umständen. Die Privattarife Basis, Plus, Pro und Max gelten für einen Nutzer und die private Nutzung; die übrigen Leistungen stehen beiden Gruppen offen. **Wer einen Business-Arbeitsbereich anlegt oder einen Business-Tarif (Team, Standard, Power) bucht, erklärt dabei ausdrücklich, dass er in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine öffentliche Stelle ist (§ 1 Abs. 2).** Auch diese Erklärung ändert die gesetzliche Beweislast nicht; wer tatsächlich Verbraucher ist, behält seine zwingenden Verbraucherrechte, und die Regelungen dieser AGB, die nur „gegenüber Unternehmern“ gelten, gelten ihm gegenüber nicht.

§ 4 Leistungen und Datenverarbeitung je Anwendung

Nachfolgend die je Anwendungsbereich verarbeiteten Datenkategorien; Rechtsgrundlagen und Aufbewahrungsfristen enthält die Datenschutzerklärung. Für die Rechtmäßigkeit der eingestellten Daten, insbesondere personenbezogener Daten Dritter, ist der Nutzer durchgehend eigenverantwortlich; für besondere Kategorien gilt § 3 Abs. 1.

(1) **KI-Dienste — AI Chat:** Chat-Verläufe, KI-Antworten, Nutzungsstatistiken, etwaige API-Schlüssel, Credit-Verbrauch, Modell- und Provider-Auswahl. Eingaben gehen zur Verarbeitung an KI-Modelle; das Modell wählt der Nutzer unter den für den Arbeitsbereich verfügbaren, über Anbieter außerhalb der Europäischen Union entscheiden Inhaber und Administratoren (§ 11 Abs. 4a).

(2) **Automations — Workflows und Agents:** Workflow-Definitionen und Ausführungsprotokolle, Konfigurationen und Trainingsdaten von Agents, Credit-Verbrauch. Automatisierte Abläufe können KI-Modelle und externe Dienste einbinden.

(3) **Automations — Voice-Agents:** Sprachaufnahmen werden ausschließlich transient zur Live-Verarbeitung genutzt und nicht dauerhaft gespeichert. Anrufer werden zu Gesprächsbeginn über den KI-Charakter informiert; die Ansage ist voreingestellt. Der Inhaber kann sie für einen von ihm betriebenen Agenten abschalten, soweit der KI-Charakter aus dem Zusammenhang für eine angemessen informierte Person ohnehin offensichtlich ist (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KI-VO); er trifft und dokumentiert diese Beurteilung und stellt, soweit sie nicht trägt, die Information auf anderem Weg spätestens zur ersten Interaktion sicher (Ziff. 1.6 lit. b der Einsatzbedingungen der KI-Systeme). **Für die vom Anbieter selbst und die managed betriebenen Agenten hält der Anbieter die Ansage stets aktiv. Für Arbeitsbereiche öffentlicher Stellen gilt vorrangig § 1 Abs. 9 des Auftragsverarbeitungsvertrags:** Der Anbieter hält die Ansage dort aktiv, eine abweichende Einstellung in der Anwendung führt er nicht aus, und die Pflicht aus Art. 50 Abs. 1 KI-VO verbleibt bei ihm. Ist sie aktiv, stellt die Anwendung sicher, dass ihr Wortlaut den KI-Charakter offenlegt. Die Transkriptspeicherung ist standardmäßig deaktiviert; aktiviert der Inhaber sie, verantwortet er die **Rechtsgrundlage** — bei einer öffentlichen Stelle regelmäßig Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO statt einer Einwilligung, die ihr nach Erwägungsgrund 43 regelmäßig nicht offensteht; Einzelheiten und die an die Stelle des Einwilligungsdialogs tretende Unterrichtung zu Gesprächsbeginn regelt Anlage 1 des Auftragsverarbeitungsvertrags. **Welche Anbieter die Sprachdienste erbringen und wer darüber entscheidet, regelt § 11 Abs. 4 und Abs. 4a;** Gesprächsdaten, Löschfristen und Anrufer-Datensätze regelt der Auftragsverarbeitungsvertrag.

(4) **PIM-Apps — Kontakte, Aufgaben, Kalender, Notizen, Immobilien:** die eingestellten Kontakt-, Aufgaben-, Termin- und Notizdaten sowie Objekt- und Exposé-Daten einschließlich Adress- und Lagedaten nebst Medien und Dokumenten, vorgehalten im Speicherkontingent des gebuchten Tarifs. Ohne aktives Abonnement gilt ein Grundkontingent von derzeit 5 GB je Arbeitsbereich; für einzelne Dateien gelten je nach Anwendung Größenobergrenzen.

(5) **Admin:** Metadaten der Arbeitsbereiche und ihrer Nutzer, Abrechnungs- und Zahlungsinformationen, Audit- und Systemprotokolle, Konfigurationsänderungen, Health-Daten. Der Zugang ist auf entsprechend berechtigte Nutzer beschränkt.

(6) **Drive:** die hochgeladenen Dateien einschließlich Inhalt, Ordnerstruktur, Metadaten, Versionsständen sowie Freigabe-Links und Zugriffseinstellungen.

(7) **Kommunikations-Apps — Mail, Messenger, Meet:** Zugangsdaten der eingerichteten Postfächer, Kopf- und Inhaltsdaten der abgerufenen und verfassten Nachrichten einschließlich Anhängen — zur Volltextsuche zusätzlich durchsuchbar vorgehalten (Mail) —, Nachrichten, Anhänge und Raum-Metadaten (Messenger) sowie Konferenz-Metadaten und die Bild- und Tonübertragung der Teilnehmer (Meet). **Eine Aufzeichnung der Konferenzen findet nicht statt.** Brücken zu Fremdnetzen (WhatsApp, Telegram) sind standardmäßig deaktiviert und entstehen nur, wenn der Inhaber ein eigenes Konto aktiv verbindet; die Verbindung ist eine dokumentierte, jederzeit trennbare Weisung. Für ihre Zulässigkeit, die Rechtsgrundlage der Kommunikation, die Information der Gesprächspartner und — bei Telegram — die Voraussetzungen des Kapitels V DSGVO bleibt er verantwortlich; zur dauerhaften Spiegelung privater Korrespondenz Dritter darf die Brücke nicht eingesetzt werden.

(8) **Partnerprogramm:** Anzeigename, vermittelte Empfehlungen, Provisionsansprüche sowie die hinterlegten Auszahlungs- und Steuerdaten.

(9) **Betriebsanwendungen — Auth, Hub, Status und API:** Anmelde- und Registrierungsdaten (E-Mail-Adresse, Passwort ausschließlich als kryptographischer Hash, Zugehörigkeit zum Arbeitsbereich, Sitzungstoken, Zeitpunkte der An- und Abmeldung), die Sitzungs- und Zugehörigkeitsdaten des Hubs, die aggregierten Verfügbarkeits- und Health-Daten der Statusseite nebst E-Mail-Adresse und Zeitpunkten für den freiwilligen Benachrichtigungsverteiler

sowie die ausgestellten API-Zugangsschlüssel und die Protokolle der Aufrufe. Entwickler-Zugänge sind Unternehmern vorbehalten (§ 3 Abs. 8).

(10) **Dokumentenbearbeitung — Docs, Sheets und Slides:** die angelegten und hochgeladenen Dokumente, Tabellen und Präsentationen einschließlich Inhalt, Formatierung, Kommentaren und Bearbeitungsständen sowie die zur gemeinsamen Bearbeitung erforderlichen Sitzungsdaten; die Dateien liegen im Speicher des Arbeitsbereichs.

(13) **Pass — Passwortverwaltung:** die eingestellten Zugangsdaten, Zweitfaktor-Codes, Notizen und Ordner, ausschließlich als im Gerät des Nutzers verschlüsselte Chiffrate. Titel, Adresse und Passwort sind darin eingeschlossen; der Anbieter kann sie nicht lesen. Die Schlüssel halten die freigegebenen Geräte und der Wiederherstellungscode des Nutzers. Gehen beide verloren, sind die Inhalte nicht wiederherstellbar, es sei denn, der Nutzer hat für seinen persönlichen Bereich die Wiederherstellung durch den Anbieter ausdrücklich eingeschaltet. Tresore einer Organisation gehören der Organisation; ihre Administratoren haben darauf stets Zugriff, auf persönliche Bereiche nie. Zur Leckprüfung gehen fünf Zeichen eines Passwort-Hashes an einen Dienst in den USA (k-Anonymität, kein Passwort) und zur Anzeige von Webseitensymbolen der Hostname an den Anbieter; beides ist voreingestellt und je Gerät abschaltbar. Eine Weitergabe an KI-Anbieter findet nicht statt.

(14) **Browser-Assistent im AI Chat:** Der Assistent bedient auf Ihre Anweisung einen Browser, der auf unserer Infrastruktur läuft — er öffnet und liest Seiten, klickt, füllt Formulare aus und wählt Optionen; Sie sehen ihm im Live-Bild zu und können selbst eingreifen. Verarbeitet werden die aufgerufenen Adressen, die gelesenen Seiteninhalte, die eingegebenen Angaben und je Schritt ein Bildschirmfoto, das im Chatverlauf gespeichert wird. **Handelnde Schritte — Klicken, Ausfüllen, Auswählen, Tastatureingaben — führt er in der Voreinstellung erst nach Ihrer Freigabe im Chat aus**; Inhaber und Administratoren des Arbeitsbereichs können sie in den Einstellungen auf automatisch stellen. Anmeldedaten, Cookies und der Seitenzustand bestehen nur für die Dauer der Sitzung; sie endet mit dem Schließen, spätestens nach 15 Minuten ohne Zugriff, und wird nicht gespeichert. Der Browser erreicht nur öffentliche Adressen, nicht die internen Systeme der Suite. **Es besteht jeweils nur eine Sitzung gleichzeitig**; ist sie belegt, steht der Assistent anderen Arbeitsbereichen bis zu ihrem Ende nicht zur Verfügung. Die aufgerufenen Seiten erhalten die Angaben, die der Assistent dort eingibt, als Ihre Angaben; sie sind nicht Empfänger im Auftrag des Anbieters, sondern Ihre Gegenüber (§ 5 Abs. 6).

§ 5 Haftung

(1) Der Anbieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet er nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf, und dann begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

(2a) Gegenüber Unternehmern ist die Haftung nach Absatz 2 zusätzlich auf die im jeweiligen Vertragsjahr für das Abonnement gezahlte Vergütung begrenzt, mindestens jedoch auf 5.000 EUR, und zwar für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres zusammen; weist der Nutzer einen höheren vertragstypisch vorhersehbaren Schaden nach, haftet der Anbieter bis zu dessen Höhe. **Gegenüber Verbrauchern gilt diese Begrenzung nicht. Ist der Nutzer eine öffentliche Stelle (§ 1 Abs. 2), tritt an die Stelle des Mindestbetrags von 5.000 EUR der für sie in § 9 Abs. 2 des Auftragsverarbeitungsvertrags bestimmte Mindestbetrag**; er gilt für die Haftung nach diesem Paragraphen entsprechend, gleich aus welchem Rechtsgrund; für Schäden aus der Verarbeitung personenbezogener Daten gilt Satz 6. **Damit bestimmen diese AGB und der Rahmenvertrag für öffentliche Stellen denselben Mindestbetrag** (§ H.1 Abs. 2 des Rahmenvertrags); der Nutzer muss dafür nicht ermitteln, welches Regelwerk die Leistung trägt. Die Ausnahmen nach Absatz 1 bleiben unberührt. **Für Schäden aus der Verarbeitung personenbezogener Daten**

im Auftrag des Nutzers geht § 9 des Auftragsverarbeitungsvertrags vor (§ 10 Abs. 1 AVV); die vorstehenden Höchstbeträge gelten insoweit nicht.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 haftet der Anbieter nicht für Schäden daraus, dass der Nutzer KI-generierte Antworten ungeprüft als alleinige oder verbindliche Entscheidungsgrundlage verwendet, aus einer Nutzung entgegen diesen AGB, aus technischen Störungen außerhalb seines Einflussbereichs sowie aus Datenverlust, soweit eine zumutbare eigene Datensicherung den Schaden vermieden hätte — diese Obliegenheit besteht nur, soweit der Anbieter dafür eine Exportfunktion oder einen anderen zumutbaren Weg bereitstellt. Die Haftung nach den Absätzen 1 und 2 und die gesetzliche Beweislast bleiben unberührt.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Anbieters.

(5) Nimmt ein Dritter den Anbieter wegen einer vom Nutzer veranlassten, gegen § 7 UWG verstoßenden Werbemaßnahme in Anspruch, stellt ihn der Nutzer, der Unternehmer ist, von diesen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei, soweit der Verstoß **von ihm zu vertreten** und vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

(6) **Handlungen des Browser-Assistenten auf fremden Seiten (§ 4 Abs. 14).** Erklärungen, die der Assistent auf Anweisung des Nutzers auf der Seite eines Dritten abgibt — etwa eine Bestellung, eine Anmeldung oder ein abgeschicktes Formular —, gibt er für den Nutzer ab; ob und mit welchem Inhalt sie ihn gegenüber dem Dritten binden, richtet sich nach dem Recht, das zwischen dem Nutzer und dem Dritten gilt. **Der Nutzer prüft jeden handelnden Schritt vor der Freigabe**; stellt er handelnde Schritte auf automatisch, verzichtet er auf diese Prüfung. Der Anbieter ist nicht Vertragspartei der so geschlossenen Geschäfte und haftet nicht für Inhalte, Bedingungen und Leistungen der Seiten Dritter. Für die Ausführung durch den Assistenten haftet er nach den Absätzen 1 bis 2a; **führt der Assistent einen anderen Schritt aus als den zur Freigabe angezeigten oder vom Nutzer angewiesenen, fällt diese Abweichung in den Verantwortungsbereich des Anbieters.** Hat der Nutzer einen Schritt so freigegeben, wie er angezeigt wurde, oder handelnde Schritte auf automatisch gestellt, ist ein Mitverschulden nach § 254 BGB zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Rechte des Nutzers, insbesondere ein Widerrufsrecht gegenüber dem Dritten, bleiben unberührt.

§ 5a Gesetzliche Rechte bei Mängeln, Aktualisierungen

(1) Für die Bereitstellung an Verbraucher gelten die §§ 327 ff. BGB über Verbraucherverträge über digitale Produkte, gegenüber Unternehmern die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften; für die Begrenzung von Schadensersatzansprüchen gilt § 5.

(2) Der Anbieter stellt während der Vertragslaufzeit die Aktualisierungen bereit, die erforderlich sind, damit die Dienste vertragsgemäß bleiben, einschließlich Sicherheitsaktualisierungen, und informiert den Nutzer über sie (§ 327f BGB).

(3) Auf eine zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 327 ff. BGB abweichende Vereinbarung kann sich der Anbieter nicht berufen; ausgenommen sind Vereinbarungen nach einer Mitteilung des Verbrauchers über die unterbliebene Bereitstellung oder einen Mangel sowie der Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen (§ 327s Abs. 1 und Abs. 4 BGB).

§ 6 Verfügbarkeit

(1) Der Anbieter bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit und strebt für kostenpflichtige Abonnements 99,5 % im Kalendermonat an, ohne angekündigte Wartungsfenster, höhere Gewalt und Störungen außerhalb seines Einflussbereichs. **Das ist eine Zielgröße und keine Garantie;** eine Verfügbarkeitsmessung mit Nachweis- oder Gutschriftfolge schuldet er daraus nicht. Die gesetzlichen Rechte des Nutzers bei Mängeln, insbesondere nach § 5a, bleiben unberührt.

(2) Wartungsarbeiten, technische Störungen oder höhere Gewalt können zu vorübergehenden Einschränkungen führen; geplante Wartungsarbeiten werden rechtzeitig angekündigt. Der aktuelle Status ist unter status.janeway.io einsehbar.

§ 7 Kostenpflichtige Abonnements

(1) **Derzeit werden keine kostenpflichtigen Abonnements angeboten (Absatz 13);** die folgenden Absätze gelten, sobald der Anbieter den Abschluss im Abrechnungsbereich freischaltet. Kostenpflichtige Abonnements in den Privattarifen Basis, Plus, Pro und Max sowie den Business-Tarifen Team, Standard und Power schließt der Nutzer im Abrechnungsbereich der Anwendung ab; die Website informiert über die Tarife und verweist dorthin. Der Bestelldialog zeigt unmittelbar oberhalb der Bestellschaltfläche hervorgehoben Leistungsumfang, Abrechnungsintervall, Gesamtpreis je Abrechnungszeitraum einschließlich Umsatzsteuer, Vertragslaufzeit, etwaige Mindestdauer und Kündigungsbedingungen (§ 312j Abs. 2 BGB); Eingaben lassen sich bis zur Abgabe der Bestellung über „Abbrechen“ korrigieren (§ 312i Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BGB). Mit „Zahlungspflichtig bestellen“ (§ 312j Abs. 3 BGB) gibt der Nutzer ein verbindliches Angebot ab und wird zur Zahlung weitergeleitet. **Der Vertrag kommt mit dem Abschluss des Zahlungsvorgangs und der Freischaltung des Zugangs zustande**, in aller Regel binnen Sekunden; kommt der Zahlungsvorgang nicht zustande, entsteht kein Vertrag und die Bindung an das Angebot entfällt. **Den Zugang der Bestellung bestätigt der Anbieter unverzüglich elektronisch** (§ 312i Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BGB); diese Bestätigung trägt zugleich den Inhalt des Vertrags und ist damit die Bestätigung nach § 312f Abs. 2 BGB (§ 12 Abs. 4).

(2) Bei den Privattarifen ist auf der Website der **Gesamtpreis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %** ausgewiesen, bei den Business-Tarifen zusätzlich der Nettobetrag je Nutzer. Geschuldet ist der Gesamtpreis; er wird vor Abgabe der Bestellung nochmals angezeigt und ergibt sich aus der Rechnung. Ändert sich der gesetzliche Steuersatz, gilt der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgebliche Satz.

(3) Abonnements werden wahlweise monatlich oder jährlich abgerechnet; das gewählte Intervall wird vor dem zahlungspflichtigen Bestellabschluss angezeigt.

a) **Monatsabonnement:** Abrechnung monatlich im Voraus, Verlängerung um jeweils einen Monat, sofern nicht gekündigt wird. Jederzeit zum Ende des laufenden Abrechnungsmonats ordentlich kündbar; eine Mindestlaufzeit besteht nicht (§ 309 Nr. 9 BGB).

b) **Jahresabonnement:** Abrechnung jährlich im Voraus bei einer Erstlaufzeit von zwölf (12) Monaten. Wird nicht gekündigt, verlängert es sich danach auf unbestimmte Zeit und ist sodann jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat kündbar (§ 309 Nr. 9 lit. b und c BGB); die Kündigung der Erstlaufzeit ist spätestens zu deren Ablauf möglich.

c) **Öffentliche Stellen — Haushaltsvorbehalt.** Ist der Nutzer eine öffentliche Stelle, tritt ihm gegenüber die Verlängerung nach Buchstabe b **nicht** ein; das Jahresabonnement endet mit Ablauf der Erstlaufzeit, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Er kann ein Abonnement außerdem zum Ende seines Haushaltsjahres kündigen, wenn die für die Fortsetzung erforderlichen Mittel für das folgende Haushaltsjahr nicht bereitgestellt werden; er teilt das unverzüglich nach der Entscheidung seines Beschlussorgans in Textform mit. Für die Erstattung gilt Absatz 9.

(4) Die Zahlungsabwicklung erfolgt über die Stripe Payments Europe, Limited, Dublin, Irland; akzeptiert werden Kreditkarte, Debitkarte und SEPA-Lastschrift, angezeigt spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs (§ 312j Abs. 1 BGB). Beschränkungen der Lieferung bestehen nicht; Einzelheiten zur Datenverarbeitung durch Stripe enthält die Datenschutzerklärung.

(5) Verbrauchern steht bei kostenpflichtigen Abonnements, bei Credit-Einmalkäufen (Absatz 12) und für den Registrierungsvertrag nach § 1 Abs. 4 ein gesetzliches Widerrufsrecht zu; das Abonnement ist dabei eine digitale Dienstleistung im Sinne des § 327 Abs. 2 Satz 2 BGB. **Frist, Erlöschen (§ 356 Abs. 5 BGB), Wertersatz (§ 357a BGB) und Muster-Widerrufsformular regelt abschließend die nach § 1 Abs. 4 lit. b einbezogene Widerrufsbelehrung.** Abweichend davon genügt beim unentgeltlichen Registrierungsvertrag die vollständige Erbringung; der Zustimmung

und der Kenntnisbestätigung bedarf es dort nicht (§ 356 Abs. 5 Nr. 1 BGB). Der Widerruf kann formlos oder über die während der gesamten Frist verfügbare Widerrufsschaltfläche auf janeway.io/widerruf/erklaeren erklärt werden (§ 356a BGB); den Zugang bestätigen wir unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe des Erklärungsinhalts sowie Datum und Uhrzeit des Eingangs (§ 356a Abs. 4 BGB).

(6) **Entgelt bei Verlängerung.** Das für eine laufende Abrechnungsperiode vereinbarte Entgelt steht fest und wird während dieser Periode nicht angepasst. Verlängert sich das Abonnement nach Absatz 3 oder beginnt bei einem auf unbestimmte Zeit fortgesetzten Abonnement eine neue Abrechnungsperiode, gilt für diese der bei der Verlängerung für den gebuchten Tarif veröffentlichte Preis. Weicht er vom bisher gezahlten ab, teilt der Anbieter das mindestens sechs Wochen vorher in Textform mit — unter Angabe des bisherigen und des neuen Gesamtpreises einschließlich Umsatzsteuer, des Verlängerungszeitpunkts und des Kündigungsrechts nach diesem Absatz. Der Nutzer kann bis zum Ablauf der laufenden Periode kündigen; kündigt er nicht, gilt ab der Verlängerung der mitgeteilte Preis. Ohne fristgerechte Mitteilung verlängert sich das Abonnement zum bisherigen Preis. **Innerhalb der ersten vier Monate nach Vertragsschluss bleibt es in jedem Fall bei dem vereinbarten Entgelt;** fällt eine Verlängerung in diesen Zeitraum, gilt für sie der bisherige Preis. Für eine Änderung des Steuersatzes gilt Absatz 2.

(7) **Ordentliche Kündigung durch den Nutzer.** Der Nutzer kann bestehende Abonnements ohne Angabe von Gründen in Textform kündigen, insbesondere per E-Mail an contact@janeway.io; die Kündigung wirkt zu dem nach Absatz 3 frühestmöglichen Zeitpunkt, wenn er keinen späteren angibt (§ 312k Abs. 5 BGB). Für die Erstattung gilt Absatz 9. Verbraucher können zusätzlich über die Kündigungsschaltfläche auf janeway.io/kuendigung kündigen (§ 312k BGB): ständig verfügbar, von jeder Seite der Website aus erreichbar und ohne Anmeldung, bestimmte Form, Formular oder Begründung. Den Zugang bestätigen wir sofort elektronisch in Textform unter Angabe des Kündigungsinhalts, von Datum und Uhrzeit des Zugangs sowie des Beendigungszeitpunkts — auf der Bestätigungsseite zum Speichern und zusätzlich an die angegebene E-Mail-Adresse.

(7a) **Ordentliche Kündigung durch den Anbieter.** Auch der Anbieter kann ein Abonnement ohne Angabe von Gründen in Textform ordentlich kündigen, und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums, **beim Jahresabonnement frühestens zum Ablauf der Erstlaufzeit**. Bis zum Wirksamwerden bleibt die Leistung unverändert geschuldet; die Rechte des Nutzers aus § 7a bleiben unberührt, und der Anbieter hält die dortigen Fristen auch über den Kündigungszeitpunkt hinaus ein. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund, der Ausschluss nach § 3 Abs. 3 sowie die Kündigungsrechte nach § 2 Abs. 4, nach Absatz 6 und nach § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.

(8) **Individuell vereinbarte Konditionen.** Der Tarif Enterprise, der Tarif Behörde für öffentliche Stellen sowie Konditionen für individuelle Pakete oder Pilotprojekte werden individuell vereinbart; die dort vereinbarten **Konditionen** treten an die Stelle der Absätze 2, 3, 4 und 6. **Die Absätze 1, 5, 7, 7a und 9 bleiben unberührt;** das Widerrufsrecht des Verbrauchers (Absatz 5) und die Kündigungsschaltfläche (Absatz 7) stehen nicht zur Disposition (§ 361 Abs. 2, § 312k Abs. 6 BGB). **Im Übrigen gelten diese AGB fort.** Der Auftragsverarbeitungsvertrag bleibt unberührt; sein Abschluss richtet sich nach § 9 Abs. 3. Soweit die individuelle Vereinbarung von diesen AGB abweicht, geht sie ihnen vor (§ 12 Abs. 5); zwingende Verbraucherrechte bleiben in jedem Fall unberührt.

(9) **Anteilige Erstattung.** Endet ein Abonnement vor Ablauf eines im Voraus bezahlten Abrechnungszeitraums, erstattet der Anbieter das auf den nicht genutzten Zeitraum entfallende Entgelt anteilig. Das gilt für jede Beendigung nach diesen AGB, insbesondere nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, den Absätzen 7 und 7a, § 7a Abs. 4 und § 10 Abs. 4.

(10) **Credits.** Die KI-gestützten Funktionen der Suite werden in **Credits** abgerechnet. Ein Credit ist eine Recheneinheit, die der Anbieter für die Nutzung einer Funktion vom Guthaben des Arbeitsbereichs abbucht; wie viele Credits eine Anfrage kostet, hängt vom eingesetzten Modell und vom Umfang der Anfrage ab. Den Verbrauch zeigt die Anwendung im Abrechnungsbereich an. Jedes Abonnement enthält das **monatliche Credit-Kontingent** des gebuchten Tarifs, das dem Arbeitsbereich monatlich gutgeschrieben wird. **Nicht verbrauchte Credits dieses Kontingents verfallen mit dem**

Ende des Monats, soweit der gebuchte Tarif keine Mitnahme in Folgemonate vorsieht; das Kontingent ist Teil der Leistungsbeschreibung des Tarifs und schon deshalb kein Guthaben, das der Nutzer ansammeln kann. Auf Verfall und Mitnahme weist der Abrechnungsbereich der Anwendung hin. Die gesetzlichen Rechte des Nutzers bei Mängeln (§ 5a) bleiben unberührt.

(11) **Tarif, Testabonnement und Startguthaben.** Die Registrierung legt nur den persönlichen Arbeitsbereich an; er erhält den persönlichen Tarif. Einen Business-Arbeitsbereich legt der Nutzer ausschließlich bewusst über „Neuer Arbeitsbereich“ an, und nur nach der Erklärung nach § 3 Abs. 8; er erhält den Business-Tarif Standard als befristetes, unentgeltliches Testabonnement (derzeit 14 Tage). Mit der Freischaltung aus der Warteschlange (§ 1 Abs. 4 lit. f) schreibt der Anbieter dem Arbeitsbereich das monatliche Credit-Kontingent seines Tarifs sofort gut (Startguthaben, nicht erst zum Monatsersten); für Verfall und Mitnahme gilt Absatz 10. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Gutschriften besteht nicht. Mit Ablauf des Testabonnements endet es, ohne dass ein kostenpflichtiges Abonnement entsteht; ein solches entsteht nur durch Bestellung nach Absatz 1.

(12) **Credit-Einmalkäufe.** Bietet der Anbieter den Einmalkauf zusätzlicher Credits an, schließt der Nutzer ihn im Abrechnungsbereich nach dem Verfahren des Absatzes 1 (Bestelldialog, Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer, „Zahlungspflichtig bestellen“) ab; der Vertrag kommt mit dem Abschluss des Zahlungsvorgangs und der Gutschrift zustande. Zusätzlich gekaufte Credits verfallen nicht mit dem Ende des Monats. Der Kauf ist wie ein Abonnement eine digitale Dienstleistung (§ 327 Abs. 2 Satz 2 BGB), die mit dem Verbrauch der Credits erbracht wird. **Verbrauchern steht ein Widerrufsrecht zu; es erlischt nach § 356 Abs. 5 Nr. 2 BGB erst, wenn die Credits vollständig verbraucht sind, und nur, wenn der Verbraucher vorher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Anbieter vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat.** Frist, Wertersatz für bereits verbrauchte Credits (§ 357a BGB) und Verfahren regelt die Widerrufsbelehrung. Eine Rückzahlung nicht verbrauchter Credits außerhalb des Widerrufs besteht nicht, soweit der Anbieter nicht nach den gesetzlichen Vorschriften zur Erstattung verpflichtet ist.

(13) **Derzeit kein Kauf.** Der Anbieter bietet zum Start weder kostenpflichtige Abonnements noch den Einmalkauf von Credits an; der Abschluss ist technisch gesperrt, und es wird kein Entgelt erhoben. Nutzer arbeiten mit dem Guthaben ihres Tarifs nach Absatz 11. Die Absätze 1 bis 9 und 12 beschreiben das Verfahren, das ab Freischaltung des Angebots gilt; der Anbieter kündigt das auf der Website und im Abrechnungsbereich an.

§ 7a Anbieterwechsel, Datenexport und Löschung nach Vertragsende

(1) Der Nutzer kann verlangen, zu einem anderen Anbieter eines Datenverarbeitungsdienstes zu wechseln, seine Daten und exportierbaren digitalen Vermögenswerte auf eigene IT-Infrastruktur zu übertragen oder sie löschen zu lassen (Art. 23 Buchst. a, Art. 25 der Verordnung (EU) 2023/2854 — **Datenverordnung**). Die Ankündigungsfrist bis zur Einleitung des Wechsels beträgt höchstens zwei Monate; das Recht besteht unabhängig von der nach § 7 Abs. 3 vereinbarten Laufzeit.

(2) Danach leitet der Anbieter den Wechsel ein und schließt ihn innerhalb eines Übergangszeitraums von höchstens 30 Kalendertagen ab; währenddessen gilt der Vertrag fort und die geschuldeten Funktionen bleiben erhalten (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3). **Der Nutzer kann diesen Zeitraum einmalig um einen Zeitraum verlängern, den er für seine eigenen Zwecke für angemessener hält** (Art. 25 Abs. 5 Datenverordnung). Ist die Übertragung in 30 Kalendertagen technisch nicht durchführbar, teilt der Anbieter das **innerhalb von 14 Arbeitstagen** nach dem Wechselverlangen mit Gründen mit und benennt einen alternativen Übergangszeitraum von höchstens sieben Monaten. Er unterstützt den Nutzer, insbesondere durch Auskunft über Struktur und Format der Daten, und benachrichtigt ihn über den Abschluss; danach stehen die Daten mindestens weitere 30 Kalendertage zum Abruf bereit. Statt des Wechsels kann der Nutzer am Ende der Ankündigungsfrist die Löschung wählen; bei sofortiger Löschung entfallen Übergangs- und Abrufzeitraum.

(3) Exportierbar sind die vom Nutzer eingestellten oder gemeinsam erzeugten Eingaben und die bei der Nutzung erzeugten Ausgaben einschließlich der zugehörigen Nutzungsmetadaten, insbesondere — soweit vorhanden — Modell- und Anbieterangaben, Tokenmengen, Laufzeit und Kosten; **welche Kategorien das im Einzelnen sind, führt das Register der Datenstrukturen und Exportformate erschöpfend auf** (Art. 25 Abs. 2 lit. e der Verordnung (EU) 2023/2854); es ist ohne Anmeldung abrufbar und Bestandteil dieses Vertrags in der beim Vertragsschluss geltenden Fassung. Die Aufzählung des § 4 ist demgegenüber eine Beschreibung nach Anwendungen und nicht abschließend gemeint — **maßgeblich für den Exportumfang ist das Register. Die Ausgabe erfolgt in offenen, gängigen Formaten:** JSON für strukturierte Bestände, für Kalender zusätzlich iCalendar (RFC 5545), für Kontakte zusätzlich vCard (RFC 6350), für E-Mail-Postfächer MBOX (RFC 4155) und EML (RFC 5322), Dateien in ihrem Ursprungsformat. Bereitgestellt wird über die Exportfunktionen der einzelnen Anwendungen und einen anwendungsübergreifenden Abzug im Konto des Nutzers; Bestände, die keiner dieser Wege erfasst, stellt der Anbieter auf dokumentierte Anforderung im selben Format bereit, denn Art. 25 Datenverordnung verlangt die Herausgabe, nicht einen bestimmten Bedienweg. Umfang, Weg, Strukturen und mengenmäßige Grenzen je Anwendung weist das Register der Datenstrukturen und Exportformate aus; auf Verlangen stellt der Anbieter es zusätzlich in Textform bereit, unverzüglich und ohne Kosten. Betriebs-, Sicherheits- oder Abrechnungsbezug und Rechte Dritter schließen einen Bestand nicht pauschal aus; zurückhalten oder redigieren darf der Anbieter nur nach erschöpfender Prüfung auf Feldebene und nur, wenn die Offenlegung ein konkretes Geschäftsgeheimnisrisiko im Sinne des Art. 25 Abs. 2 lit. f Datenverordnung begründet, ohne den Wechsel zu behindern. **Für den Wechselvorgang und die Bereitstellung der Daten werden keine Entgelte erhoben** (Art. 29 Abs. 1 Datenverordnung).

(4) Der Vertrag über die betroffenen Dienste endet, nachdem der Wechsel abgeschlossen und der Nutzer benachrichtigt ist (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c), bei reiner Löschwahl mit Ablauf der Ankündigungsfrist; § 7 Abs. 3 steht dem nicht entgegen. Ist der Wechsel gescheitert oder noch nicht abgeschlossen, beendet der bloße Ablauf des Übergangszeitraums den Vertrag nicht; der Abrufzeitraum läuft über das Vertragsende hinaus. Für die Erstattung gilt § 7 Abs. 9. **Der Anbieter löscht die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte vollständig erst nach erfolgreichem Wechsel und nach Ablauf des Abrufzeitraums oder einer abweichend vereinbarten Frist; ein erfolgloser Wechsel oder allein der Fristablauf löst keine automatische Löschung aus.** Gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach § 257 HGB und § 147 AO, bleiben unberührt; die davon erfassten Daten werden gesperrt und ausschließlich zu diesem Zweck aufbewahrt. Das Recht nach § 8 Abs. 3 besteht für Übergangs- und Abrufzeitraum sowie im Umfang der Aufbewahrungspflichten fort.

§ 8 Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

(1) Die **vom Anbieter bereitgestellten** Inhalte der Suite und der Website — Texte, Grafiken, Logos, Softwarecode, KI-Modelle und Designs — sind, soweit sie Schutz genießen, urheberrechtlich geschützt; die Rechte liegen beim Anbieter oder seinen Lizenzgebern. **Inhalte, die der Nutzer einstellt, bleiben ihm zugeordnet**; für sie gelten die Absätze 3 und 4.

(2) Eine Vervielfältigung, Verbreitung oder Nutzung der Inhalte nach Absatz 1 über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Anbieters in Textform (§§ 31 ff. UrhG). **Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben unberührt**, insbesondere die Rechte des zur Nutzung Berechtigten nach den §§ 69d und 69e UrhG; für die auf der Website bereitgestellten Rechts- und Vertragsdokumente gilt die im Impressum erteilte Erlaubnis.

(3) Der Nutzer räumt dem Anbieter das nicht ausschließliche, weltweit gültige Recht ein, die eingestellten Inhalte ausschließlich zum Zweck der Erbringung der vereinbarten Leistungen zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln. Dieses Recht endet mit Beendigung des Nutzungsvertrags; § 7a Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) An den Ergebnissen, die der Nutzer mithilfe der KI-Funktionen erzeugt — Texte, Übersetzungen, Zusammenfassungen, Bilder, Audio und vergleichbare Ausgaben („**Ausgaben**“) —, macht der Anbieter keine Rechte

geltend. Soweit ihm daran Rechte zustehen sollten, räumt er dem Nutzer ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein und überträgt sie ihm, soweit gesetzlich zulässig — auch gewerblich und über die Vertragslaufzeit hinaus. **Ausgaben generativer Modelle sind nicht notwendig urheberrechtlich schutzfähig, und gleiche oder ähnliche Ausgaben können auch gegenüber anderen Nutzern entstehen;** eine Gewähr für Ausschließlichkeit oder Freiheit von Rechten Dritter übernimmt der Anbieter nicht. Vor einer Verwendung prüft der Nutzer eigenverantwortlich, ob die Ausgabe Rechte Dritter verletzt.

(5) Der Anbieter verwendet die vom Nutzer eingestellten Inhalte und dessen Eingaben nicht zum Training, zur Feinabstimmung oder zur Verbesserung eigener oder fremder KI-Modelle; die nach Absatz 3 eingeräumten Rechte erstrecken sich nicht auf Trainingszwecke. **Von den eingesetzten Providern verlangt er denselben vertraglichen Ausschluss und nimmt die entsprechende Anbieterbedingung je Provider zur Akte.** Solange sie für einen Provider nicht zur Akte genommen ist, ist das ihm gegenüber eine Sollanforderung und keine Tatsachenzusage; Anlage 3 des AVV weist den Stand je Empfänger aus, und der Anbieter teilt ihn auf Verlangen in Textform mit. **Für Empfänger ohne Vertragsbeziehung und für Aggregatoren (§ 11 Abs. 3a) sagt er die Einhaltung nicht zu.**

§ 9 Datenschutz und Cookies

(1) Wie der Anbieter personenbezogene Daten verarbeitet, ergibt sich aus der Datenschutzerklärung. **Ihr wird nicht zugestimmt, und ihre Änderungen richten sich nicht nach § 10:** Sie ist die Unterrichtung nach den Art. 13 und 14 DSGVO — eine gesetzliche Pflicht und keine Vertragsbedingung. Über wesentliche Änderungen unterrichtet der Anbieter in Textform an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Für eine Erweiterung oder Änderung des Zwecks einer auf Einwilligung gestützten Verarbeitung holt er eine neue Einwilligung ein; sie ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.

(2) Informationen zu eingesetzten Cookies und vergleichbaren Technologien enthält die Cookie-Richtlinie.

(3) Soweit der Nutzer im Rahmen der Suite personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, gilt zwischen den Parteien der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach Art. 28 DSGVO, abrufbar unter /vertraege/avv. **Er kommt — vorbehaltlich der Regelung für öffentliche Stellen am Ende dieses Absatzes — mit der Zustimmung zu diesen AGB nach § 1 Abs. 4 zustande** — mit der Registrierung und unabhängig von einem kostenpflichtigen Abonnement; einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht (Art. 28 Abs. 9 DSGVO), ein unterzeichnetes Exemplar stellt der Anbieter auf Verlangen bereit. Maßgeblich ist die bei der Zustimmung abrufbare Fassung. Änderungen bedürfen nach § 10 Abs. 2 AVV der Textform und einer erneuten ausdrücklichen Zustimmung in der Anwendung, deren Zeitpunkt und Fassungsbezeichnung gespeichert werden; bis dahin gilt die bisherige Fassung fort. § 10 dieser AGB erfasst sie nicht; das Verfahren nach § 4 Abs. 2 und 3 AVV bleibt unberührt. **Öffentliche Stellen:** Ist der Nutzer eine öffentliche Stelle, kommt der AVV **nicht** durch die Zustimmung nach § 1 Abs. 4 zustande. Er wird geschlossen mit ausgefülltem Abschnitt „Parteien“, ausgefüllter Tabelle „Kontaktstellen“, **ausgefüllter Anlage 5** — dem ankreuzbaren Leistungsumfang —, einem gezeichneten Leistungs- und Anbieterschein und der Erklärung der nach dem für den Nutzer geltenden Recht vertretungsberechtigten Person; die Textform des Art. 28 Abs. 9 DSGVO genügt, soweit das für ihn geltende Recht keine strengere Form verlangt. Der Anbieter stellt dafür ein vorbereitetes, zeichenbares Exemplar bereit, hält den geschlossenen Vertragstext für die Dauer des Vertragsverhältnisses vor und stellt ihn auf Verlangen in Textform zur Verfügung. **Bis zum Abschluss darf der Nutzer den Arbeitsbereich nur zur Erprobung ohne personenbezogene Echtdaten nutzen.**

§ 10 Änderungen der AGB

(1) Der Anbieter kann diese AGB ändern zur Anpassung an geänderte gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben oder an höchstrichterliche Rechtsprechung, zur Beseitigung von Regelungslücken oder Unklarheiten, die sich erst

nach Vertragsschluss gezeigt haben, zur Aufnahme neuer, freiwillig nutzbarer Dienste sowie zur Anpassung an eine geänderte technische Ausgestaltung der Dienste, soweit der geschuldete Leistungsumfang unberührt bleibt.

(2) Änderungen werden mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten per E-Mail an die hinterlegte Adresse angekündigt; die Ankündigung nennt das Änderungsrecht, die wesentlichen Änderungen und das Datum des Inkrafttretens.

(3) **Gegenüber Unternehmern, die keine öffentlichen Stellen sind** (Absatz 3b). Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Nutzer ihr nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Ankündigung widerspricht; darauf und auf die Folgen des Nichtwidersprechens wird er in der Ankündigung ausdrücklich hingewiesen (§ 308 Nr. 5 BGB). Die Zustimmungsfiktion gilt nicht für Änderungen des Umfangs oder der Beschaffenheit der geschuldeten Leistung, des Entgelts oder der Vertragslaufzeit; solche Änderungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung oder richten sich nach § 2 Abs. 4 bzw. § 7 Abs. 6.

(3a) **Gegenüber Verbrauchern.** Eine Zustimmungsfiktion besteht nicht; Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Eine geänderte Fassung wird nur mit ausdrücklicher Zustimmung wirksam; stimmt der Verbraucher nicht zu oder äußert er sich nicht, gilt ihm gegenüber die bisherige Fassung fort. **Solange der Vertrag fortbesteht, entsteht ihm daraus kein Nachteil:** Der Anbieter schränkt weder Zugang noch Funktionsumfang ein, macht die weitere Nutzung nicht von der Zustimmung abhängig und stellt ihn nicht schlechter als einen Nutzer, der zugestimmt hat. Unberührt bleibt das Kündigungsrecht nach Absatz 4, auf das die Ankündigung zusammen mit diesen Folgen hinweist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3b) **Gegenüber öffentlichen Stellen.** Absatz 3 gilt für sie nicht; Absatz 3a gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Zustimmung in der für die öffentliche Stelle geltenden Form zu erklären ist. **Der Grund steht in diesem Vertragsbestand selbst:** Verpflichtungserklärungen einer Gemeinde bedürfen nach den Gemeindeordnungen der Länder regelmäßig der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Hauptverwaltungsbeamten oder seinen Vertreter (Abschnitt „Abschluss“ des Auftragsverarbeitungsvertrags); durch Schweigen kann ein so geschlossener Vertrag nicht geändert werden.

(4) Gilt nach Absatz 3, Absatz 3a oder Absatz 3b die bisherige Fassung fort, kann der Anbieter das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Abrechnungszeitraums kündigen, **beim Jahresabonnement frühestens zum Ablauf der Erstlaufzeit**; besteht kein kostenpflichtiges Abonnement, gilt eine Frist von einem Monat. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 7a Satz 2 entsprechend; für die Erstattung gilt § 7 Abs. 9.

(5) Dieser Paragraph gilt allein für diese AGB. Die Fortschreibung der Datenschutzerklärung richtet sich nach § 9 Abs. 1, die Änderung des Auftragsverarbeitungsvertrags ausschließlich nach § 9 Abs. 3.

§ 11 KI-Transparenz (KI-VO)

(1) Die Suite setzt KI-Systeme ein (Art. 50 der Verordnung (EU) 2024/1689 — **KI-VO**); über die Interaktion mit einem KI-System wird nach § 2 Abs. 3 informiert. Synthetische Bild-, Ton-, Video- und Textinhalte sind zusätzlich maschinenlesbar als künstlich erzeugt oder manipuliert zu kennzeichnen (Art. 50 Abs. 2 KI-VO). **Diese Kennzeichnung ist derzeit nicht eingerichtet:** Für die vor dem 02.08.2026 in Verkehr gebrachten Systeme nimmt der Anbieter die Übergangsfrist bis zum **02.12.2026** in Anspruch (Art. 111 Abs. 4 KI-VO i. d. F. der VO (EU) 2026/1744). Die Zuordnung der Transparenzpflichten regelt Ziff. 1.5 der Einsatzbedingungen der KI-Systeme.

(2) Für Kennzeichnung und Beschaffenheit KI-generierter Inhalte gilt § 2 Abs. 3.

(3) **KI-Standardbetrieb.** Sentinel und Cortex sind die Voreinstellung und arbeiten samt Websuche über Anbieter mit Sitz in der Europäischen Union — Sentinel auf Mistral AI, Cortex auf Azure OpenAI der Microsoft Ireland Operations Limited mit Mistral AI als Rückfallebene. Verarbeitet wird in der Europäischen Union; für Azure OpenAI sind Ressourcen in neun Regionen der EU und des EWR belegt, ein bestimmter Mitgliedstaat wird nicht zugesichert, der Beleg der Bereitstellungsart „Datenzone EU“ steht noch aus (Anlage 3 des AVV). Für die übrigen vom Anbieter bereitgestellten

Modelle und Agenten gilt Absatz 4a. Ein Anbieter mit Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union ist nirgends Voreinstellung.

(3a) **Aufnahme in den Katalog.** Der Anbieter nimmt einen Provider auf, wenn Anlage 3 des AVV ihn mit Rechtsträger, Sitz, Rolle, Status und Mechanismus führt. Einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO — bei einem Empfänger im Drittland einschließlich der Standardvertragsklauseln — schuldet er für jeden Provider, der im Auftrag verarbeitet; wo er fehlt, weist Anlage 3 das in der Zeile aus (§ 4 Abs. 4 AVV). **Bei einem Aggregator ist die Empfängerkette nicht abschließend dokumentierbar;** für ihn sagt er weder die vollständige Weitergabe der Pflichten nach Art. 28 DSGVO noch eine lückenlose Kette nach Kapitel V DSGVO zu — die betroffenen Empfänger nennen die Einsatzbedingungen der KI-Systeme namentlich. **Sitz, Verarbeitungsort und das Ergebnis der Transfer-Folgenabschätzung weist Anlage 3 des AVV je Empfänger aus** — auch dort, wo sie die Tragfähigkeit der Standardvertragsklauseln **nicht** bestätigt; der Nutzer wählt in Kenntnis dieser Bewertung. Fehlen Angemessenheitsbeschluss und Standardvertragsklauseln, sagt der Anbieter keine Grundlage nach Kapitel V DSGVO zu; **die Auswahl eines Anbieters ersetzt einen fehlenden Übermittlungsmechanismus nicht. Welche Provider er überhaupt anbietet, entscheidet er nach diesem Absatz und setzt es technisch durch** — ein nicht aufgenommener oder herausgenommener Provider ist nicht aufrufbar. Vor der Herausnahme unterrichtet er die Arbeitsbereiche, die ihn eingesetzt haben, in Textform.

(4) **Sprachdienste der Voice-Funktion. Azure AI Speech, Region Germany West Central, ist die Voreinstellung der Echtzeit-Spracherkennung; verarbeitet wird dort in Deutschland.** Für die managed betriebenen Agenten und die eigenen Agenten der EU-Betriebsarten Sentinel und Cortex laufen Gesprächsmodell, Spracherkennung und Sprachsynthese ausschließlich bei Anbietern mit Verarbeitung in der Europäischen Union (Anlage 3 des AVV) — für ein Gesprächsmodell über Azure OpenAI mit dem Vorbehalt des Absatzes 3 —, soweit der Nutzer in der Anbieterauswahl nichts anderes gewählt hat. Für die eigenen Agenten des Nutzers gilt Absatz 4a. Die Sprachsynthese erbringt in der Voreinstellung die KugelAudio GmbH (Amtsgericht Charlottenburg, HRB 277989 B) in der gesondert gebuchten Variante **„EU-Only Hosting“**; **die Verarbeitung in der Europäischen Union hat sie am 2026-09-23 bestätigt.** Azure AI Speech steht als Alternative mit Verarbeitung in der Europäischen Union zur Wahl. **Solange ein auf die KugelAudio GmbH lautender Vertrag nach Art. 28 DSGVO und die vollständige Subprozessorenkette in Anlage 3 des AVV nicht belegt sind, ist der Pfad insoweit nicht freigegeben** — eine Anforderung an das Soll, keine technische Sperre; erteilt ist allein die Bestätigung des EU-Hostings. Unterauftragnehmer der Sprachsynthese setzt der Anbieter nur nach Art. 28 Abs. 2 und 4 DSGVO ein; Audio-, Text- und Sprachproben gibt er nicht an Dritte weiter, Voice Cloning wird nicht eingesetzt. Die eingehende SIP-Telefonanbindung erfolgt über **Vonage B.V.** (Amsterdam, Niederlande) und **Twilio Ireland Limited** (Dublin, Irland), beide Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum; Sitz, Rolle und Einsatzstand weist Anlage 3 aus. **Beide führen Anrufe auch zu Arbeitsbereichen der Nutzer zu und verarbeiten dabei im Auftrag; Anlage 3 führt sie deshalb mit der Rolle *beides*.** Welcher der beiden für einen Arbeitsbereich eingesetzt wird, teilt der Anbieter auf Verlangen in Textform mit; ein Wechsel oder die Hinzunahme eines weiteren Telefonieanbieters richtet sich nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 des AVV. **Für die von der Twilio Ireland Limited ausgewiesene Weiterübermittlung an die Twilio Inc. (USA) greift Kapitel V DSGVO**; den Mechanismus weist Anlage 3 aus. **Gegenstand einer laufenden Erhebung ist**, ob innerhalb der Vonage-Unternehmensgruppe weiterübermittelt wird.

(4a) **Anbieterauswahl durch den Nutzer.** Welche der nach Absatz 3a im Katalog stehenden KI-Anbieter ein Arbeitsbereich einsetzt, entscheiden dessen Inhaber und Administratoren; ihre Auswahl ist eine Weisung nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO, für die der Nutzer datenschutzrechtlich verantwortlich ist. Der Anbieter führt die Weisung aus; **Rechtsträger, Sitz, Verarbeitungsort und Bewertung je Empfänger weist Anlage 3 des AVV aus** (Absatz 3a). §§ 5 und 6 bleiben unberührt. **Unter den Anbietern des Katalogs entzieht kein Ergebnis der Transfer-Folgenabschätzung dem Nutzer die Wahl.** Hält der Anbieter eine Auswahl für unzulässig, informiert er den Nutzer unverzüglich und kann die Ausführung bis zur Klärung aussetzen (§ 1 Abs. 4 des AVV). **Eine Übermittlung an einen Empfänger außerhalb der Europäischen Union unterbleibt, solange für den Arbeitsbereich die Drittland-Weisung fehlt**; in einem Arbeitsbereich eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle erteilen sie nur

Inhaber und Administratoren, im persönlichen Arbeitsbereich die Person selbst. Sie ist **keine Einwilligung** nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 49 DSGVO. **Empfänger, für die Anlage 3 keinen Mechanismus nach Kapitel V DSGVO ausweist, werden über sie nicht angeboten.** Inhaber und Administratoren können Drittland-Empfänger für ihren Arbeitsbereich sperren; die Sperre geht der Weisung vor. Für die Daten von Anrufern, Gesprächspartnern und Widget-Nutzern bedarf es zusätzlich der gesonderten Weisung je Agent. Einzelheiten, Zusicherungen, Freistellung und Haftung regeln § 4 Abs. 5 bis 5b und § 9 Abs. 4 des AVV; für Behörden in Ausübung hoheitlicher Befugnisse gilt § 1 Abs. 8 des AVV. **Arbeitsbereichen öffentlicher Stellen bietet der Anbieter Empfänger außerhalb der Europäischen Union nicht an** — gleich, ob sie hoheitlich handeln, und gleich, welcher Mechanismus besteht; eine Weisung öffnet sie nicht. **Für die managed betriebenen Agenten und die eigenen Agenten der EU-Betriebsarten Sentinel und Cortex setzt er ausschließlich Anbieter in der Europäischen Union oder dem EWR ein, es sei denn, der Nutzer hat einen Drittland-Anbieter in der Anbieterauswahl durch Unterschrift gewählt; von sich aus wählt er nie ins Drittland.** Einen automatischen Rückfall auf einen nicht gewählten Anbieter richtet er nicht ein. Löst die Suite ein Modell oder ein Suchwerkzeug selbst auf, wählt sie nur aus dem Katalog. Dieser Absatz gilt einheitlich für Agenten, Workflows und AI Chat.

(5) **Rollen nach der KI-Verordnung.** Der Anbieter ist Anbieter der in der Suite eingesetzten KI-Systeme (Art. 3 Nr. 3 KI-VO). Setzt der Nutzer einen Chat- oder Voice-Agenten, ein Widget oder einen Automations-Workflow für die Kommunikation mit Dritten oder die Erzeugung von Inhalten ein, ist er insoweit Betreiber (Art. 3 Nr. 4 KI-VO) und trägt dessen Pflichten — **nicht jedoch, soweit er das System im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet** (Art. 3 Nr. 4 a. E.). Nimmt er ein solches System unter eigenem Namen oder eigener Marke in Betrieb oder bringt er es unter diesen in Verkehr, kann er insoweit selbst Anbieter werden; das prüft er vor der Inbetriebnahme in eigener Verantwortung.

(6) **Pflichten des Nutzers als Betreiber.** Der Nutzer, der nach Absatz 5 Betreiber ist, hat die in **Ziff. 1.6 der Einsatzbedingungen der KI-Systeme unter den Buchstaben a bis g** aufgeführten Pflichten zu erfüllen; sie sind Bestandteil dieser AGB, ihre Änderung richtet sich nach § 10. Zusätzlich gilt § 3 Abs. 1. **Hinweise, die die Anwendung selbst anzeigt, begründen keine darüber hinausgehende Pflicht.**

(7) **Verstoß und Freistellung.** Ein Verstoß gegen die **Buchstaben b, c, f oder g** ist ein schwerwiegender Verstoß im Sinne von § 3 Abs. 3 und berechtigt zum Ausschluss ohne vorherige Abmahnung. Für Verstöße gegen die **Buchstaben a, d und e** bleibt es bei § 3 Abs. 3 Satz 2, es sei denn, der Verstoß erreicht im Einzelfall dasselbe Gewicht. Unternehmer stellen den Anbieter von Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei, soweit diese auf einem **von ihm zu vertretenden** Verstoß gegen Absatz 6 beruhen; § 5 bleibt unberührt.

§ 11a Barrierefreiheit

(1) Der Anbieter ist **Kleinstunternehmen** im Sinne des § 2 Nr. 17 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG): weniger als zehn Beschäftigte, Jahresumsatz höchstens 2 Millionen Euro. Für die Erbringung von Dienstleistungen gelten die Anforderungen des BFSG deshalb nach § 3 Abs. 3 BFSG nicht.

(2) Unabhängig davon richtet der Anbieter die Kennzeichnungen nach § 11 Abs. 1 an den Barrierefreiheitsanforderungen aus, soweit die KI-VO das verlangt (Art. 50 Abs. 5); diese Pflicht ist größenunabhängig.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Nutzer Verbraucher, bleiben zwingende verbraucherschützende Vorschriften des Staates unberührt, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist der Nutzer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Neuruppin. **Ist der Nutzer**

eine öffentliche Stelle, gilt dieser Gerichtsstand für beide Parteien gleichermaßen, und die Parteien können stattdessen seinen Sitz vereinbaren. Gegenüber Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

(3) Sind einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt; an ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Vertragssprache ist Deutsch; weitere Sprachen stehen für den Vertragsschluss nicht zur Verfügung. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB ist auf der Website abrufbar, speicher- und druckbar. **Den Wortlaut der Vertragsbestätigung, die wir Ihnen nach § 312f Abs. 2 BGB zusenden, bewahren wir als Nachweis auf; über die Website ist der Vertragstext nach Vertragsschluss nicht abrufbar** (Artikel 246c Nummer 2 EGBGB); die bei Vertragsschluss geltende Fassung kann der Nutzer vorher speichern und ausdrucken, ihre Fassungsbezeichnung teilt der Anbieter ihm nach § 1 Abs. 4 auf Anfrage mit. Die Bestätigung des Vertrags einschließlich seines Inhalts erhält der Verbraucher — auch für den Registrierungsvertrag — auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss, spätestens vor Beginn der Ausführung (§ 312f Abs. 2 BGB); **bei kostenpflichtigen Abonnements geht sie unverzüglich zu, weil sie dort zugleich die Zugangsbestätigung nach § 312i Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BGB ist** (§ 7 Abs. 1). Technische Schritte und Berichtigung von Eingabefehlern ergeben sich aus § 7 Abs. 1; Verhaltenskodizes im Sinne des Artikels 246c Nummer 5 EGBGB bestehen nicht.

(5) Individuell getroffene Abreden haben stets Vorrang und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner besonderen Form (§ 305b BGB); die Parteien sollen sie zu Beweiszwecken in Textform festhalten. Für Erklärungen des Nutzers gegenüber dem Anbieter genügt in allen Fällen die Textform.

(6) Der Anbieter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (vgl. § 36 VSBG).

Die Änderungsgeschichte dieses Dokuments wird in der Versionsverwaltung geführt und auf Anforderung vorgelegt. Die geltende Fassung steht im Kopf.